

Umsatzsteuer

(FH Hof ; BWL ; Prof. Dr. Eigenstetter
WS 2002/03 ; <http://www.tobiasott.de>)

1.	ALLGEMEINES VORGEHEN	2
1.1	Unternehmereigenschaft §2 Abs.1 Nr.1+3 UStG	2
1.2	steuerbarer Umsatz? §1 Abs.1 Nr.1 UStG	2
1.3	steuerpflichtig / steuerbefreit? §4-8 UStG	2
1.4	Bemessungsgrundlage §10 Abs. 4 Nr.2 UStG	2
1.5	Steuersatz §12 Abs.1 UStG	2
1.6	Zuordnung Unternehmen / Privat §15 Abs.1 Nr.2 UStG	3
1.7	Unternehmensumfang §2 Abs.1 Nr. 2	3
1.8	Vorsteuerabzug	3
1.9	der Rest	3

1. allgemeines Vorgehen

1.1 Unternehmereigenschaft

§2 Abs.1 Nr.1+3 UStG

- Voraussetzung:
- Unternehmerfähigkeit
 - Selbständigkeit (eigene Rechnung und eigene Gefahr)
 - gewerbliche oder Berufliche Tätigkeit
 - Einnahmeerzielungsabsicht
 - Nachhaltigkeit

1.2 steuerbarer Umsatz?

§1 Abs.1 Nr.1 UStG

1. Lieferung oder sonstige Leistung §3 UStG
 Lieferung = Gegenstand; Verfügungsmacht
 sonstige Leistung = z.B. Vermietung, Abgabe von Speisen und Getränken
2. ein Unternehmer §2 UStG
3. im Inland §1 Abs.2 ; §3a Abs.1 UStG
4. gegen Entgelt §10 Abs.1+2
 => Entgeltfiktion §3 Abs.9a Nr.1 UStG
5. im Rahmen seines Unternehmens §2 Abs.1 Nr.2

1.3 steuerpflichtig / steuerbefreit?

§4-8 UStG

Optionsrecht (§9 Abs.1 UStG) auf den Verzicht auf Steuerbefreiung nur dann möglich, wenn

- Steuerfreie Leistung nach §4 Nr. 8a-g, 9a, 12, 13, 19
- Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt

Steuerfrei sind z.B.

- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- Arzt (Heilberufe), Versicherungsmakler (§4 Abs. 11)

1.4 Bemessungsgrundlage

§10 Abs. 4 Nr.2 UStG

AfA	keine Steuer
Versicherung	keine Steuer
Betriebskosten	Steuer
KFZ-Steuer	keine Steuer

1.5 Steuersatz

§12 Abs.1 UStG

1.6 Zuordnung Unternehmen / Privat §15 Abs.1 Nr.2 UStG

=> Wahlrecht wenn Unternehmerische Nutzung > 10% (gewillkürtes Betriebsvermögen)

Betrifft alle Gegenstände (Drucker, Fahrzeug, Immobilie, ...)

1. Das Fahrzeug wird **zu 100% dem Unternehmen** zugeordnet
 - Vorsteuerabzug in voller Höhe
 - nichtunternehmerische Verwendung unterliegt der Umsatzsteuer §3 Abs. 9a Nr. 1 UStG
2. Das Fahrzeug wird **zu 100% dem nicht UN-Bereich** zugeordnet
 - kein Vorsteuer-Abzug
 - keine Umsatzbesteuerung
3. **Aufteilung** des Fahrzeugs **entsprechend der Nutzung**
 - in Höhe der Unternehmerischen Nutzung voller Vorsteuer-Abzug möglich
 - in Höhe der nicht Unternehmerischen Nutzung kein Vorsteuer-Abzug möglich
 - keine Umsatzbesteuerung der nicht-UN.-Nutzung

1.7 Unternehmensumfang §2 Abs.1 Nr. 2

Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmens. Umsatzsteuerlich hat jeder Unternehmer nur **ein** Unternehmen (Grundsatz der Unternehmenseinheit)

Lieferungen und Leistungen zwischen den einzelnen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten sind: **nichtsteuerbare Innenumsätze**

1.8 Vorsteuerabzug

Nicht abziehbar sind „nicht abziehbare Betriebsausgaben“ => §4 Abs.5 und Abs.7 EstG entfallen (§15 Abs.1a Nr.1 UStG => z.B. 80% bei Bewirtung darf ich ansetzen)

Nur zu 50% abziehbar sind Vorsteuerbeträge die auf Anschaffung, Miete oder Betrieb von KFZ, die auch privat oder für betriebsfremde Zwecke genutzt werden (§15 Abs.1b UStG). Voraussetzung: KFZ wurde nach dem 31.03.1999 angeschafft!

1.9 der Rest

Räume können aufgeteilt werden: - steuerpflichtig
- steuerbefreit / keine steuerbaren Umsätze

Vorsteuerabzugsberechtigt sind i.d.R. nur Unternehmer, die steuerpflichtige Umsätze ausführen (§15 Abs.1 ; Ausnahmen Abs.2+3)

Zerstörung eines Fahrzeugs führt nicht zum steuerlichen Eigenverbrauch => keine Ust

Tausch ist Umsatzsteuerpflichtig => Entgeltfiktion